

## **WAHLPRÜFSTEINE DES VERBANDS BERLINER VERWALTUNGSJURISTEN ZUR ABGEORDNETENHAUSWAHL 2021**

**-Antworten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus-**

Berlin, den 21.05.2021

### **Themenkreis I: Besoldung und Versorgung**

1. Die rot-rot-grüne Koalition hat zum Ende der jetzigen Wahlperiode unter erheblichen Anstrengungen die Besoldung in Berlin an den Länderdurchschnitt angeglichen. Diesen Pfad werden wir verstetigen. Darüber hinaus beobachten wir die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufmerksam und werden ggf. ebenso wie bei der R-Besoldung auch bei der A-Besoldung die notwendigen Konsequenzen ziehen.
2. Nein. Eine Nachzahlung an alle betroffenen Beamt\*innen würde laut Berechnungen der Finanzverwaltungen ca. 3 Milliarden Euro kosten und den Spielraum für andere Investitionen völlig verschließen. Wir treten für eine großzügige Auslegung des Reparaturgesetzes ein, das Nachzahlungen für alle vorsieht, die sich damals gegen die unangemessene Besoldung zu Wehr gesetzt haben.
3. Wir werden in den nächsten Jahren uns weiterhin für die faire Bezahlung der Berliner Beschäftigten einsetzen, dazu gehört natürlich auch die Übertragungen der Tarifergebnisse an die Beamt\*innen des Landes, die Überprüfung der Stellen- und Erschwerniszulagen und vieles Weiteres.

In der aktuellen Haushalts- und Finanzlage können wir im Sinne einer nachhaltigen Haushalts- und Finanzwirtschaft allerdings keine Versprechungen bezüglich der Anpassung der Bezüge an die Besoldung des Bundes machen. Aber natürlich wissen wir um die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Berlin mit dem Bund und werden diesen Aspekt auch in unseren zukünftigen personalpolitischen Plänen berücksichtigen. Wir stehen im Wettbewerb mit dem Bund und dürfen deshalb nur wenig Abstand zum Bund haben.

4. Es spricht vieles für eine Rückkehr zur bundesweit einheitlichen Besoldung, nur dürfte diese angesichts der auseinandergehenden Besoldungsstrukturen der Länder, schwer zu erreichen sein.
5. Durch mehr Kooperation zwischen den Ländern und Differenzierung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen. So sind die Interessen zum Beispiel in Ballungszentren, in denen die Lebenshaltungskosten massiv gestiegen sind andere als in abgelegeneren Regionen. Dafür ist es erforderlich einen ständigen Austausch zu haben, der für den richtigen Ausgleich zwischen Besoldungs-/ Tarifeinheit und Zulagen für Mangelberufe oder bestimmte Ballungszentren sorgt.
6. Wir haben es in Berlin durch Einführung des Hamburger Modells für einen Großteil der Beamt\*innen ermöglicht, dass sie in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln können.
7. Sobald die Besoldung dauerhaft im Länderdurchschnitt liegt, sollte auch über eine – unter Beachtung von Übergangsfristen – Anpassung des Ruhestandseintrittsalters gesprochen werden.

## **Themenkreis II: Personalmanagement**

1. Einstellungen mit kürzeren Verfahren mit zeitlichem Vorlauf, sodass im Idealfall Übergabe und Wissensmanagement auf den frei werdenden Stellen ermöglicht werden kann.
2. Der Öffentliche Dienst muss noch attraktiver werden. Er bietet bereits jetzt schon ein hohes Maß an Sicherheit und eine gemeinwohlorientierte Beschäftigung. Entscheidend für eine Steigerung der Attraktivität sind neben einer guten Bezahlung, auch attraktive Arbeitsbedingungen (durch Familienfreundlichkeit, ein modernes Gesundheitsmanagement oder Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten) sowie auch Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung. Dies wollen wir in der nächsten Wahlperiode steigern.
3. Ja, soweit es auch aus den zuständigen Fachbereichen befürwortet wird, insbesondere für den Bereich lebensälterer und hoch ausgebildeter, fachlich spezialisierter Dienstkräfte. Daneben streben wir an, den Zugang zur öffentlichen Verwaltung insbesondere auch für Quereinsteiger\*innen zu erleichtern.
4. Unserer Wahrnehmung nach wurden die Leistungsstandards nicht abgesenkt, sondern umgestellt. Generell sind Leistungsabsenkungen keine Option zur Nachwuchsgewinnung.
5. Über die Antwort zu II.2 hinaus haben wir in der Novellierung des Partizipations- und Migrationsgesetzes rechtssichere und praktikable Vorgaben erarbeitet, um den Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte zu erhöhen. Ziel ist ein Anteil von

30%, der dann dem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Im Öffentlichen Dienst liegt der Anteil von Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte momentan bei 12%. Hier besteht die Gefahr, dass der Öffentliche Dienst vereinzelt nicht als Dienst für die ganze Gesellschaft wahrgenommen wird. Über ein datenschutzsicheres Monitoringverfahren und abteilungsgenaue Zielvorgaben sind die für Personal Verantwortlichen nun verpflichtet, dieses Ziel Schritt für Schritt zu erreichen. Im Bereich der Ausbildungen ist es möglich, bei gleichem Leistungsstand einer Bewerberin mit interkultureller Kompetenz und/oder Einwanderungsgeschichte den Vorzug zu geben.

6. Kurzfristig muss vor allem die Ausstattung mit mehr VPN Verbindungen erfolgen, um mehr home office zu ermöglichen. Mittelfristig müssen mehr Prozesse standardisiert werden, bei denen home office grundsätzlich möglich ist und der Arbeitserfolg aus der Distanz überprüft werden kann. Grundsätzlich wollen wir mehr home office Möglichkeiten – dort wo es Sinn macht - auch nach dem Ende der Pandemie ermöglichen.

### **Themenkreis III: Organisation der Berliner Verwaltung**

1. Um Gemeinwohl und Klimaneutralität zu erreichen, brauchen wir eine leistungsstarke Verwaltung: modern und effizient, digital und klimaneutral. Berlin kann nur dann funktionieren, wenn dabei alle Ebenen und die Ressorts eng zusammenarbeiten. Darum werden wir die sogenannte „gesamstädtische Steuerung“ sowie auch die Zuständigkeiten neu ordnen. Zu Themen und Aufgaben von gesamstädtischer Bedeutung wollen wir ressort- und ebenenübergreifende Planungen und Strategien entwickeln und entsprechende Zielvereinbarungen zur Umsetzung schließen.
2. Um sicherzustellen, dass die mit den Zielvereinbarungen vereinbarten Ziele eingehalten werden, wollen wir die Fachaufsicht der jeweils zuständigen Senatsverwaltung wieder einführen. Reibungsverluste und Verantwortungswirrwarr zwischen Hauptverwaltung und Bezirken wollen wir so konsequent beseitigen.
3. Den Eingriffsbefugnissen von Bezirksbürgermeister\*innen sind von der Berliner Landesverfassung enge Grenzen gesetzt. Es ist nicht möglich, ihnen die Möglichkeit zu geben, steuernd in die Geschäftsbereiche der anderen Stadträt\*innen einzugreifen. Daher wollen wir die Bezirksamter künftig nicht mehr nach Parteienproporz besetzen, sondern eine echte "Bezirksregierung" schaffen. Also ein Bezirksamt mit klaren Verantwortlichkeiten für die Entscheidungen auf der einen Seite und klarer Oppositionsrolle der nicht im Bezirksamt vertretenen Parteien auf der anderen, die dafür zusätzliche Rechte für ihre Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung erhalten. Damit stärken wir die „Einheitsgemeinde Berlin“ in ihrer dezentralen Verantwortung. Für die dafür erforderlichen Änderungen in der Verfassung werden wir uns einsetzen.

4. Die erforderlichen Qualifikationen von Senator\*innen und Bezirksstadträt\*innen lassen sich nicht per Gesetz regeln. Die Nominierung von Bezirksstadträt\*innen durch eine Partei und die Wahl durch die BVV bietet die nötige Flexibilität.
5. Digitalisierung bedeutet neue Anforderungen, sowohl für Verwaltungsmitarbeiter\*innen als auch die Politik. Um auf diesem Weg voranzukommen, wollen wir die Zuständigkeiten für Digitalisierung, die derzeit in der Senatskanzlei, in der Innen- und der Wirtschaftsverwaltung liegen, besser strukturieren und zusammenführen. Wir brauchen eine zentrale Steuerungsstruktur, die mit Durchgriffsrechten, Ressourcen und Budget ausgestattet ist. Damit das Zusammenspiel gut funktioniert, werden wir den aktuellen Prozess zur Schaffung klarer IT-Rollen und einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Senats- und Bezirksverwaltungen weiter treiben und die nötigen Mittel für eine moderne IKT-Ausstattung bereitstellen.

#### **Themenkreis IV: Externe Rechtsberatung**

1. Grundsätzlich nein. Wobei uns keine Erkenntnisse über den von Ihnen angesprochenen Anschein vorliegen.
2. Ja. Deswegen sind wir nur in besonderen Ausnahmen für die Beauftragung externer Gutachten.